

## **Quadoa Optical Systems GmbH Vertragsbedingungen Softwaremiete**

---

Die folgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Software durch die Quadoa Optical Systems GmbH (folgend: Lizenzgeber) an ihre Kunden (Lizenznehmer). Auf Grundlage des Mietvertrages gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch seiner Softwareprodukte und überlässt dem Lizenznehmer diese hierzu in ihrer jeweils neuesten verfügbaren Version.

### **§ 1 Definitionen**

1.1 „Software“ ist das Programm „Quadoa Optical CAD“. Eine für diesen Vertrag maßgebliche Leistungsbeschreibung (Quadoa Optical CAD Software Manual) der Software kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:  
[www.quadoa.com/download#manuals](http://www.quadoa.com/download#manuals).

1.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Objekt Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

2.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software zum Download auf seiner Homepage zur Verfügung. Dem Lizenznehmer werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere der Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt.

Die Software ist durch Schutzmaßnahmen gegen vertragswidrige Mehrfachnutzung und Weitergabe gesichert. Daher ist für die Nutzung, Freischaltung und Aktivierung der Software die Installation und Nutzung der Lizenzsoftware eines Drittanbieters (Sentinel LDK der Thales S.A, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 552 059 024, mit eingetragenem

Sitz in 4 rue de la Verrerie, 92190 Meudon, Frankreich) erforderlich. Die Nutzung dieser Drittsoftware unterliegt den Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Sentinel LDK, die der Besteller vor der Nutzung akzeptieren muss. Diese finden sich in der Sentinel LDK End User License Agreement (EULA). Die EULA kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://docs.sentinel.thalesgroup.com/ldk/LDKdocs/Install/Installation%20Guide/Front/EULA2.htm>. Der Besteller verpflichtet sich, diese regelmäßig zu prüfen und einzuhalten. Dem Besteller stehen folgende verschiedene Möglichkeiten zur Aktivierung der Software zur Verfügung. Die gewünschte Variante muss bei Vertragsschluss festgelegt werden. Je nach gewählter Aktivierungsmöglichkeit kann sich die Aktivierung voneinander technisch unterscheiden. Mit dem Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Software bestätigt der Besteller, dass er die Notwendigkeit der Drittsoftware zur Kenntnis genommen hat und die Lizenzbedingungen des Drittanbieters akzeptiert.

a) Hardware-Key: Die Entsperrung der Software erfolgt in diesem Fall durch das Verbinden eines USB-Dongles, welcher den Lizenzschlüssel enthält, durch den Lizenznehmer mit dem Computer. Auf dem verwendeten Computer muss ein handelsüblicher USB-Port vorhanden und dauerhaft verfügbar sein. Einschränkungen bezüglich des benötigten Standards der USB Version können sich aus dem Vertrag ergeben. Bei der Verwendung eines Hardware-Keys kann der Lizenznehmer die Software selbsttätig auf einen neuen Rechner migrieren, wenn die technischen Voraussetzungen auf diesem gegeben sind.

b) Hardware-Key (Netzwerkversion): In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Verbinden eines USB-Dongles, welcher den Lizenzschlüssel enthält, durch den Lizenznehmer mit dem Netzwerkserver. Der Lizenzschlüssel wird durch das Verbinden mit dem Netzwerkserver innerhalb des Netzwerks bereitgestellt, wodurch die Software auf Computer geöffnet werden kann, welche mit dem Netzwerkserver verbunden sind. Da es sich um Concurrent Lizenzen handelt, kann die Software pro erworbener Lizenz auf einem (1) Computer gleichzeitig geöffnet werden. Für den Hardware-Key gelten die gleichen technischen Voraussetzungen wie unter a). Die Computer müssen zur Verwendbarkeit der Software dauerhaft mit dem funktionsfähigen Netzwerk verbunden sein. Die Voraussetzungen an die Betriebssystemversionen sowie an die Hardware des Netzwerkserver ergeben sich aus §2 2.4.

c) Software-Key: In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Einlesen eines verschlüsselten Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer. Mit Einlesen des Lizenzschlüssels wird der Lizenzschlüssel auf dem Computer installiert, wodurch die Software ausschließlich auf diesem Computer geöffnet und genutzt werden kann. Eine Migration des Lizenzschlüssels auf einen neuen Computer ist nicht möglich. Eine Veränderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Computers kann zu einem Totalverlust des Lizenzschlüssels führen. Quadoa rät daher dringend von der Änderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Computers ab und haftet nicht für einen etwaigen Totalverlust des Lizenzschlüssels.

d) Software-Key (Netzwerkversion): In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Einlesen eines verschlüsselten Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer auf dem Netzwerkserver. Mit Einlesen des Lizenzschlüssels wird der Lizenzschlüssel auf dem Netzwerkserver installiert, wodurch die Software auf Computer geöffnet werden kann, welche mit dem

Netzwerkserver verbunden sind. Da es sich um Concurrent Lizenzen handelt, kann die Software pro erworbener Lizenz auf einem (1) Computer gleichzeitig geöffnet werden. Eine Migration des Lizenzschlüssels auf einen neuen Netzwerkserver ist nicht möglich. Eine Veränderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Netzwerkserver kann zu einem Totalverlust des Lizenzschlüssels führen. Quadoa rät daher dringend von der Änderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Netzwerkserver ab und haftet nicht für einen etwaigen Totalverlust des Lizenzschlüssels. Die Voraussetzungen an die Betriebssystemversionen sowie an die Hardware des Netzwerkserver ergeben sich aus §2 2.4.

e) Software-Key (Cloud-Lizenz): Bei einer Cloud-Lizenz wird die Software durch die Eingabe eines Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer freigeschaltet. Die Lizenz selbst wird auf einem externen Server in Deutschland gespeichert. Zur Authentifizierung und Validierung der Lizenz kommt die Lizenzierungssoftware Sentinel LDK zum Einsatz. Wenn Sie die Software über Cloud-Zugriff nutzen, arbeitet Sentinel LDK im Hintergrund, um Ihre Lizenz zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese gültig ist. Im Rahmen dieses Prozesses kann Sentinel LDK bestimmte technische Daten erfassen und verarbeiten, darunter unter anderem: IP-Adresse, Computername, Gerätekennungen, Details zur Benutzersitzung, Lizenzbezogene Metadaten, u.a.

Diese Daten werden ausschließlich für die Lizenzüberprüfung, Sicherheitszwecke und zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen verwendet. Sie dienen nicht der Nachverfolgung persönlicher Aktivitäten über das für die Lizenzverwaltung erforderliche Maß hinaus. Alle durch Sentinel LDK erfassten Daten werden gemäß unserer Datenschutzrichtlinie sowie den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet. Durch die Nutzung unserer Software über Cloud-Zugriff erkennen Sie die Erhebung der oben genannten Daten zu Lizenzierungszwecken an und stimmen dieser zu.

2.2 Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die Software in ausführbarer Form (als Objektprogramme) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Lizenznehmern auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit in der Software Schnittstellen zu nicht von dem Lizenzgeber zu liefernder Software bestehen gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz.

2.3 Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung und der hierin enthaltenen Dokumentation.

2.4 Die Software wird durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Software mit den folgenden Betriebssystemversionen kompatibel und hat folgende Voraussetzungen hinsichtlich der zu verwendenden Hardware:

- Betriebssysteme für Quadoa Optical CAD: Microsoft Windows 10 oder höher (32-bit and 64-bit); Linux Debian oder Ubuntu
- Betriebssysteme für Lizenzsoftware Sentinel LDK: Windows 10 oder höher; Windows Server 2012 oder höher; Linux Debian oder Ubuntu
- Grafikkarte mit OpenGL 3.3 oder höher
- Mindestens 4 GB Arbeitsspeicher
- Mindestens 200 MB freier Festplattenspeicher
- Mindestens 1280 × 720 Bildschirm
- USB Anschluss für USB-Dongle (nur relevant für Hardware-Key).

2.5 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Lizenzgeber während der Laufzeit dieses Vertrages für den

Lizenznehmer kostenfrei die Pflege der erworbenen Software (folgend: Pflege). Die Pflege umfasst die Beseitigung von Fehlern am Programm, die Aktualisierung oder Erweiterung von Programmen und den Austausch gegen verbesserte Software einschließlich Dokumentation (Aktualisierung, „Update“). Die Pflege umfasst auch die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen sowie Dateien oder Datenbankmaterial, die von der Leistungsbeschreibung umfasst sind. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Lizenznehmers, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Pflege, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von Lizenzgeber zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

Die Pflege erfolgt durch qualifiziertes Personal, das mit den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Programmen vertraut ist. Das zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeug, wie Testprogramme, Testdaten, Kompilierungssoftware („Compiler“), Fehlersuchprogramme („Debugger“) und dergl. stellt der Lizenzgeber zur Verfügung. Bei der Pflege von der durch den Lizenzgeber überlassenen Software wird der Lizenzgeber regelmäßig die neueste Programmversion übermitteln. Gepflegt wird dann nur diese Programmversion. In gleicher Weise wird der Lizenzgeber die dazugehörige Dokumentation anzupassen.

Der vom Lizenznehmer benannte Systemverantwortliche und sein Stellvertreter erhalten durch den Lizenzgeber während des Pflegezeitraums per Email Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Bedienerproblemen. Eine darüberhinausgehende Pflege bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Voraussetzung für die Pflege ist die Erfüllung der folgenden Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers:

- Der Lizenznehmer wird auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und dem Lizenzgeber bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, dem Lizenzgeber auf Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- Der Lizenznehmer hat dem Pflegepersonal des Lizenzgebers den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Programme installiert sind, zu gestatten. Er hält auch die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- Der Lizenznehmer benennt dem Lizenzgeber einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Lizenznehmer führt für jedes in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Programm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten. Es obliegt dem Lizenznehmer, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

Nicht von der Pflege erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt der Lizenzgeber auf Anforderung des Lizenznehmers gegen gesonderte Zahlung, wenn zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichenden Pflegepersonals zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der

Durchführung gültigen Stundensätze des Lizenzgebers unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

### **§ 3 Rechteeinräumung**

3.1 Der Lizenznehmer erhält gegen Zahlung des Entgelts gemäß § 5 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Leistungsbeschreibung.

3.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Lizenzschlüssel zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder die Software zu dekompileieren.

3.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Lizenzschlüssel Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, den Lizenzschlüssel zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren.

3.4 Ausgeschlossen von der Lizenz ist jegliche Nutzung der Software für Produkte, die ausschließlich für Rüstungszwecke oder direkte militärische Zwecke verwendet werden, sowie die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme. Insbesondere ist die Nutzung der Software für Waffenlenksysteme, Laserwaffen, militärische Überwachung und die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme generell von der Lizenz ausgeschlossen. Die Nutzung der Software für jegliche Zielvorrichtungen oder Waffenzubehör sowie die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme sind von der Lizenz ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen ausschließlich zivilen Zwecken (z. B. Sportoptik, Jagdoptik).

3.5 Hochschulforschungseinrichtungen und Forschungsinstitute können eine Forschungslizenz erwerben. Die Forschung muss vor Ort an der Hochschule oder der Forschungseinrichtung durchgeführt und untergebracht werden und von der Hochschule bzw. der Forschungseinrichtung finanziert werden. Die Nutzung einer Forschungslizenz für Projekte welche durch Drittmittel finanziert sind, ist nicht gestattet.

3.6 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

#### **§ 4 Pflichten des Lizenznehmers**

4.1 Der Lizenznehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Lizenznehmer verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht dem Lizenzgeber für notwendige Informationen zur Verfügung.

4.2 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

4.3 Der Lizenznehmer hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

4.4 Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln, insbesondere nach Ziffer 2.5, zu unterstützen.

4.5 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers.

4.6 Der Lizenznehmer darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist nach diesem Vertrag dazu berechtigt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

4.7 Der Lizenznehmer wird Arbeitsergebnisse und sonstige Dateien auf dem verwendeten System angemessen sichern („Backup“). Die Sicherung erfolgt gemäß der wirtschaftlichen und ideellen Bedeutung der betroffenen Daten. Als Richtwert ist eine Sicherung mindestens einmal an einem Arbeitstag üblich.

#### **§ 5 Entgelt, Fälligkeit und Verzug**

5.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Lizenzgeber kann für jede Verlängerungslaufzeit die Vergütung für die Software-Miete ändern. Der Lizenzgeber informiert den Lizenznehmer über jegliche Vergütungsänderung mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Vertragsjahres, wobei der Lizenznehmer jeweils die Möglichkeit hat, den Vertrag zu kündigen.

5.2 Die Software-Miete wird im Voraus für das jeweilige Lizenzjahr fällig. Im ersten Monat des Mietzeitraumes wird die Software-Miete mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.

5.3 Die Verzugszinsen betragen acht Prozent (8%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

5.4 Wegen Mängeln kann der Lizenznehmer Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

5.5 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Lizenznehmers, seine Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber zu erfüllen, kann der Lizenzgeber den Vertrag durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

## **§ 6 Schutz der Software / Audit**

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzschlüssel durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

7.1 Der Vertrag hat – soweit nichts anderes vereinbart ist- eine Laufzeit von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

7.2 Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattet Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

7.3 Die Kündigung muss schriftlich per Brief oder Email erfolgen.

7.4 Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software zum Zeitpunkt des Ablaufs des Mietzeitraums aufzugeben und sämtliche Lizenzschlüssel unverzüglich zurückzugeben. Jede Nutzung der Software und des Lizenzschlüssels nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig.

## **§ 8 Instandhaltung**

8.1 Der Lizenzgeber leistet nach den Regelungen gemäß § 2 Ziffer 2.5 Gewähr für die Aufrechterhaltung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Beschaffenheit/ Funktionen der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2 Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat der Lizenzgeber ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Lizenzgeber.

8.3 Im Falle des Fehlschlags der nach Ziffer 8.1 geschuldeten Mängelbeseitigung ist der Lizenznehmer zur außerordentlichen Kündigung dieses Software-Mietvertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für den Lizenzgeber unmöglich ist, wenn der Lizenzgeber die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch den Lizenzgeber aus sonstigen Gründen für den Lizenznehmer unzumutbar ist.

8.4 Die verschuldensfreie Haftung nach § 536a BGB wird ausgeschlossen.

8.5 Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch

geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Lizenznehmers, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Haftung**

### 9.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Software-Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

9.2 Im Übrigen ist eine Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des Ziffer 9.1 gegeben ist.

9.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

9.4 Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen vom Lizenzgeber zu vertretenen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang

mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Lizenznehmer übernehmen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn der Lizenzgeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch nach dieser Ziffer 9.4 erlischt, wenn der Lizenznehmer den Lizenzgeber nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert und sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach Ziffer 9.1 vorliegt.

9.5 Wird der Lizenznehmer wegen eines Mangels der Software nach Ziffer 8.1 dieses Software-Mietvertrages in Anspruch genommen, gilt Ziffer 9.4 entsprechend; sollte eine Freistellung im Außenverhältnis nicht möglich sein, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

9.6 Bei Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lizenzgebers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Lizenznehmer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

10.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

10.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

10.4 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1 Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen schriftlich zur

Beachtung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

11.2 Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Mietvertrag keine personenbezogenen Daten aus dem Umkreis des Lizenznehmers kennenlernt. Sollte dies anders werden, wird der Lizenzgeber im Auftrag des Lizenznehmers im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig. Er wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Lizenznehmers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen; die Einschaltung von Subunternehmen in Bereichen, in denen personenbezogene Daten wahrgenommen werden können, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dann eine Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen.

## **§ 12 Sonstiges**

12.1 Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.

12.2 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.

12.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

12.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

12.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

12.6 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

12.7 Erfüllungsort ist Berlin.

12.8 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

12.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.